

Zürich, 11. Dezember 2020

Mitgliederinformation Nr. 1/2020

➤ Informationen und Änderungen per 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachstehend finden Sie Informationen und Änderungen im Bereich der AHV/IV/EO/ALV und Familienzulagen.

1. Beitragssätze ab 1. Januar 2021

1.1 Beitragssätze AHV/IV/EO/ALV / Mindestbeitrag / Maximalbeitrag

Paritätische AHV/IV/EO/ALV-Beiträge

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Total
AHV-Beitragssatz	4,350 %	4,350 %	8,70 %
IV-Beitragssatz	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO-Beitragssatz	0,250 %	0,250 %	0,50 %
Total AHV/IV/EO-Beitragssatz	5,300 %	5,300 %	10,60 %

ALV1-Beitragssatz 1,1 % 1,1 % 2,2 %

➤ auf Monatslohn bis CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohn bis CHF 148'200.00

ALV-Solidaritätsbeitragssatz (ALV2-Beitragssatz) 0,5 % 0,5 % 1,0 %

➤ auf Monatslohnanteil über CHF 12'350.00 bzw. Jahreslohnanteil über CHF 148'200.00

AHV/IV/EO-Beiträge Selbständigerwerbende

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	503.00
Sinkende Beitragsskala	5,371 bis 10,000 %

AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätige

Jährlicher Mindestbeitrag in CHF	503.00
Jährlicher Maximalbeitrag in CHF	25'150.00

1.2 Beitragssätze Familienausgleichskasse «Versicherung»

Die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung» der Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden pro Kanton für das Jahr 2021 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/de/beitragssaetze

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Beteiligungen der Familienausgleichskasse «Versicherung» an den Lastenausgleichen in den Beitragssätzen der Familienausgleichskasse «Versicherung» der entsprechenden Kantone enthalten sind.

Neuer Fonds ab 1. Januar 2021

Finanzierung der kantonalen Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) im Kanton Solothurn

1.3 Beitragssätze Mutterschaftsversicherung Genf und Berufsbildungsfonds Tessin

Die Beitragssätze der Mutterschaftsversicherung Genf und des Berufsbildungsfonds Tessin finden Sie unter dem gleichen Link wie die Beitragssätze der Familienausgleichskasse «Versicherung».

1.4 Verwaltungskostensatz

Der Verwaltungskostensatz beträgt 0,5 Prozent.

1.5 Anpassungen des insiteWeb für 2021

Die notwendigen Anpassungen der Beitragssätze werden im insiteWeb per 1. Januar 2021 vorgenommen. Für die Deklaration der Lohnsummen für den Monat Januar 2021 wird Ihnen das insiteWeb erstmals am Montag, 18. Januar 2021 zur Verfügung stehen.

2. **WICHTIG**

Nachträgliche Lohnzahlungen an in Vorjahren ausgetretene Mitarbeitende resp. an Mitarbeitende, welche auf der Lohnbescheinigung mit Beschäftigungsperioden von Vorjahren gemeldet werden müssen

Bei nachträglichen Lohnzahlungen, bei welchen im Realisierungsjahr (Zeitpunkt der Zahlung) das entsprechende Arbeitsverhältnis / Auftragsverhältnis nicht mehr besteht resp. der Lohn mit einer Beschäftigungsperiode eines Vorjahres gemeldet wird, sind die Beiträge ab 1. Januar 2021 nicht mehr nach dem Realisierungsprinzip, sondern nach dem Bestimmungsprinzip zu erheben. D. h. der Beitragsbezug muss mit den Beitragssätzen des Bestimmungsjahres (Erwerbsjahres) erfolgen. Die ALV-Beiträge, welche im Bestimmungszeitraum bereits auf dem dazumal erzielten AHV-Lohn erhoben und abgerechnet wurden, sind anzurechnen. Des Weiteren gelten in Bezug auf die ALV-Höchstgrenzen, die Höhe des

Altersfreibetrags sowie die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden, die Vorschriften des Bestimmungsjahres.

In den monatlichen respektive quartalsweisen Beitragsabrechnungen kann dieser Anpassung momentan noch keine Rechnung getragen werden. Entweder können diese Löhne zu den laufenden Löhnen hinzugezählt werden, der provisorische Akonto-Beitragsbezug erfolgt mit den Beitragssätzen 2021 und der Ausgleich findet mit der Jahresabrechnung statt, oder es erfolgt kein Akonto-Beitragsbezug und der gesamte Beitragsbezug auf diesen Löhnen findet mit der Jahresabrechnung statt.

Weitere Informationen können der Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB), Randziffer 2036 ff. entnommen werden:

<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6923>

3. Familienzulagen ab 1. Januar 2021

Gemäss unseren heutigen Kenntnissen verändert sich die Höhe der Familienzulagen für das Jahr 2021 in folgenden Kantonen:

3.1 Kanton Uri

Kinderzulage	neu	CHF	240.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	290.00	pro Monat
Geburts- und Adoptionszulage	neu	CHF	1'200.00	

3.2 Kanton Schwyz

Kinderzulage	neu	CHF	230.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	280.00	pro Monat
Geburtszulage	unverändert	CHF	1'000.00	

3.3 Kanton Obwalden

Kinderzulage	neu	CHF	220.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	270.00	pro Monat

3.4 Kanton Nidwalden

Kinderzulage	unverändert	CHF	240.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	290.00	pro Monat

3.5 Kanton Thurgau

Kinderzulage	unverändert	CHF	200.00	pro Monat
Ausbildungszulage	neu	CHF	280.00	pro Monat

Falls durch Kantonsregierungen noch Anpassungen vorgenommen würden, werden wir Sie umgehend informieren.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass aufgrund der Anpassungen der Ansätze der Familienzulagen in verschiedenen Kantonen, möglicherweise auch die Höhe der Leistungen der interkantonalen und internationalen Differenzzulagen überprüft und angepasst werden müssen.

Die Ansätze der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2021 können Sie der Tabelle, welche auf unserer Internetseite unter folgendem Link publiziert ist, entnehmen:

www.ak81.ch/de/familienzulagen

3.6 Anspruchs begründendes minimales jährliches Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG

Das anspruchsbegründende minimale jährliche Einkommen gemäss Art. 13 Abs. 3 FamZG beträgt **neu CHF 7'170.00 (CHF 597.00 pro Monat)**.

4. Handbuch Familienzulagen

Das aktuell gültige "Handbuch Familienzulagen" der Familienausgleichskasse «Versicherung» finden Sie spätestens Ende Januar 2021 auf unserer Internetseite unter folgendem Link:

www.ak81.ch/de/familienzulagen

5. Merkblätter gültig ab 1. Januar 2021

Gerne weisen wir Sie darauf hin, dass alle ab 1. Januar 2021 gültigen Merkblätter im Internet auf der Internetseite der AHV/IV im PDF zur Verfügung stehen:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter>

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse «Versicherung»